

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

19/SN-295/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

INMITH GEBÜHRENTWURF	
Zl.	25. Ge. 9. 00
Datum:	6. APR. 1990
Verteilt	6.4.90 90

*J. Hajek*

Wien, am 5.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-390/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. No-  
velle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die  
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversiche-  
rungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozial-  
versicherungsgesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu über-  
reichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 4.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
20.796/1-2/90 16.2.1990

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
5-290/5ch            478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle  
zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer 15. No-  
velle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wie folgt Stel-  
lung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die zusätzliche Erhöhung  
der Pensionen um 1 % ab 1. Jänner 1990, weil damit auch  
die Pensionisten an der günstigen Wirtschaftsentwicklung  
partizipieren und an der für Dienstnehmer in der letzten  
Zeit sehr günstigen Einkommensentwicklung teilnehmen können.  
Auch einer Reihe sonstiger Änderungen und Ergänzungen wird  
zugestimmt, soweit sie Klarstellungen und praktische Ver-  
besserungen enthalten. Die Präsidentenkonferenz verweist in  
diesem Zusammenhang auf ihre mit Schreiben vom 18.9.1989 an  
das do. Bundesministerium herangetragenen Novellierungs-  
wünsche und stellt mit Befriedigung fest, daß sie zum Teil  
positiv aufgegriffen und berücksichtigt erscheinen. Einzel-  
nen der vorgelegten Abänderungsvorschläge kann allerdings  
nicht zugestimmt werden.

- 2 -

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I

Z. 1 (§ 12 Abs. 1):

Die auf Vorschlag der Volksanwaltschaft vorgesehene Änderung betreffend die Formalsicherung wäre zu präzisieren durch Einfügung der Worte "aus demselben Sachverhalt". Andernfalls könnte niemals eine Mehrfachversicherung im Zusammenhang mit einer Formalversicherung zustandekommen.

Zusätzlich wird im Hinblick auf die quartalsmäßige Beitragsvorschreibung im Bereich der SVB eine Änderung der Worte "6 Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen" angeregt. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23.6.1988 (8608/0192) festgestellt, daß dieser Wortlaut, eine Voraussetzung für das Entstehen der Formalversicherung, bei quartalsmäßiger Beitragsvorschreibung kein Zeitmaß, sondern nur die Termination der Zahlungsform darstellt. Demnach bedürfte es zur Begründung einer Formalversicherung nach dem BSVG. einer Beitragsentgegennahme durch sechs aufeinanderfolgende Quartale. Diese Verschlechterung gegenüber dem ASVG. sollte beseitigt werden, indem eine Zeitspanne von 2, maximal 3 aufeinanderfolgenden Beitragszeiträumen normiert wird.

Z. 2 (§ 18):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Meldepflichten der Leistungsempfänger durch eine besondere Meldepflicht bei jeder Erwerbstätigkeit mit gleichzeitiger Verkürzung der Meldefrist von 2 Wochen auf 7 Tage ist überzogen und wird abgelehnt. Die Verpflichtung, jede Erwerbstätigkeit zu melden, würde vielfach zu völlig unnötigen Meldungen führen, z.B. wenn von vornherein feststeht, daß die Erwerbstätigkeit von so geringem Umfang ist, daß sie einen Leistungsanspruch

- 3 -

nicht berühren kann. Die Änderung wäre auch kein Beitrag zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Sozialversicherungsrechtes. Mag auch die Verkürzung der Meldefrist für Leistungsempfänger auf 7 Tage aus der Sicht der Sozialversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die Rückforderbarkeit von zu Unrecht bezogenen Leistungen verständlich sein, so sollte doch versucht werden, einer Fristeninflation Einhalt zu gebieten und allenfalls alle 3-Tages-Fristen auf 7-Tages-Fristen zu verlängern.

Z. 3 (§ 23 Abs. 4):

Der zweite Satz dieser Bestimmung müßte grammatikalisch überarbeitet werden: Entweder nach dem Ausdruck "zugrunde-zulegen" ein "und" einfügen oder einen Punkt machen und den Rest zu einem selbständigen Satz machen.

Inhaltlich wird angeregt, im Text nicht nur die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung anzuführen, sondern um die Unfallversicherung zu ergänzen. Es könnte auch an Stelle der bisherigen Regelung auf die Kalendermonate der Erwerbstätigkeit abgestellt werden. In der letzten Textzeile sollte es "Abs. 10" statt "Abs. 2" heißen.

Z. 5 (§ 31 Abs. 5):

Der Zuschuß für den Umbau von Gebäuden ohne Änderung des Verwendungszweckes im Ausmaß von 5 Mio S in der Bauern-Pensionsversicherung gemäß Lit. b bedeutet eine Halbierung des bisherigen Finanzrahmens, ist jedoch im Zweig Pensionsversicherung ein brauchbares Finanzierungsinstrument. Aus der Sicht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern steht im Hinblick auf künftige erforderliche Investitionen allerdings die Problematik der Finanzierung bei einem "gemischten" Sozialversicherungsträger zur Diskussion, da die Finanzierung von Investitionen im Hinblick auf die dramatische

- 4 -

*Entwicklung der Liquidität der Bauern-Krankenversicherung in Frage gestellt wird.*

Z. 6 (§ 39 Abs. 1):

*Die geplante Ergänzung betreffend Hemmung der Verjährung wurde von der Präsidentenkonferenz am 18.9.1989 angeregt und wird an sich begrüßt, sollte aber auch ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes einbezogen.*

Z. 11 (§ 66):

*Einer eindeutigen Regelung der Verfallsfrist hinsichtlich eines Anspruchs auf Kostenerstattung oder Kostenzuschuß wird grundsätzlich nicht entgegengetreten. Jedoch erscheint eine dreijährige Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kostenerstattung oder Kostenzuschuß als zu kurz: Wenn ein Arzt dem Versicherten seine Honorarnote erst kurz vor Ablauf der zivilrechtlichen dreijährigen Verjährungsfrist übermittelt, dann könnte der Versicherte seinen Anspruch bei der Sozialversicherung nicht mehr rechtzeitig geltend machen. Deshalb hat die Präsidentenkonferenz auch in ihrem Schreiben an das do. Ministerium vom 18.9.1989 vorgeschlagen, daß die Verjährungsfrist länger als drei Jahre betragen sollte. Die Präsidentenkonferenz beantragt deshalb, hier jedenfalls eine dreieinhalbjährige Frist oder eine sonstige geeignete Vorkehrung vorzusehen, daß dem Versicherten überhaupt eine Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche verbleibt.*

Z. 16 (§ 91 Z 2):

*Die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Pflegegebührenersätze zu 80 % vom Versicherungsträger und zu 20 % vom Versicherten zu entrichten sind, widerspricht der in mehreren Bundesländern geübten Praxis, daß der Versicherungsträger zunächst den Pflegegebührenersatz zur Gänze erbringt und erst dann*

- 5 -

dem Versicherten den 20-%igen Kostenanteil in Rechnung stellt. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb zweckmäßig, weil beim Versicherungsträger alle Voraussetzungen gegeben sind, die Ansprüche der Krankenanstalt der Höhe nach zu prüfen, insbesondere auch, ob bereits die Voraussetzung für einen Wegfall des Kostenanteils nach § 80 Abs. 3 Lit. c (Spitalsaufenthalt über 28 Tage innerhalb eines Jahres) gegeben sind. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung müßte entweder die Krankenanstalt oder der Versicherte selbst prüfen, ob und für welche Spitalstage der Kostenanteil zu zahlen ist. Bei wiederholtem Spitalsaufenthalt bzw. bei Aufenthalten in verschiedenen Spitälern würde es hier Schwierigkeiten geben. Andererseits hat die Präsidentenkonferenz durchaus Verständnis für Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung.

Die Präsidentenkonferenz erhebt daher nach Kontakten mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gegen den Novellierungsvorschlag keinen Einspruch in der Erwartung, daß die Anstalt Versicherte, die zuviel Pflegegebührenersätze bezahlt haben, mit Hilfe der EDV darauf aufmerksam macht und den Versicherten bei einer Lösung des Problems hilft.

Z. 17 (§ 113 a):

Der Zweck dieser Bestimmung, nämlich ältere Arbeitnehmer, die aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein schlechter bezahltes annehmen, in der Pensionshöhe nicht schlechter zu stellen, ist sicher positiv zu beurteilen. Schon bisher hat die 2. Bemessungsgrundlage gemäß § 114 BSVG. solche Nachteile entschärft, wenn auch nur zum Teil und fix zum 50. Lebensjahr. Realistischerweise ist aus diesem Vorschlag aber kein großer Beitrag zu der angestrebten Bekämpfung der Schwarzarbeit bzw. Ausnützung der Arbeitslosenversicherung zu erwarten.

- 6 -

Wenn die Bestimmung verwirklicht wird, müßte aber an ähnliche Probleme der Selbständigen gedacht werden: Nicht nur ältere Dienstnehmer stehen vor dem Problem der Verringerung ihrer Bemessungsgrundlage im Bemessungszeitraum, sondern auch viele Landwirte. Immer wieder stehen auch sie vor der Entscheidung, etwa durch Teilübergaben den geplanten Hofübernehmer als Arbeitskraft am Hof zu erhalten, oder sie müssen anlässlich von Straßenbauten und aus ähnlichen Anlässen Flächen abtreten oder wegen verringerter Arbeitsfähigkeit den Betrieb verkleinern. Die dadurch entstehenden Pensionsnachteile können durch die 2. Bemessungsgrundlage gemäß § 114 BSVG. nur zum Teil entschärft werden. Deshalb richtet die Präsidentenkonferenz an das do. Bundesministerium den Antrag, im Fall der Verwirklichung dieser Bestimmung diese oder § 114 BSVG. so zu ändern, daß auch die selbständige Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird.

§ 124 - Berufsunfähigkeit:

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen hält die Präsidentenkonferenz eine Änderung des Begriffes der Berufsunfähigkeit in § 124 BSVG. im Sinne der Anrechnung der gesetzlichen landwirtschaftlichen Berufsausbildung aus sozial-, bildungs- und standespolitischen Gründen für notwendig. Es wird von Landwirten mit einer qualifizierten landwirtschaftlichen Ausbildung (Meister, Facharbeiter nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1952 und den Berufsausbildungsordnungen der Länder) nicht eingesehen, daß sie vor Vollendung des 55. Lebensjahres auf alle Hilfsarbeitertätigkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können. Diese Schlechterstellung gegenüber der Regelung im ASVG. für Versicherte, die überwiegend in erlernten bzw. angelernten Berufen tätig waren, müßte beseitigt werden durch Einführung eines Berufsschutzes für Bauern mit abgeschlossener gesetzlicher Berufsausbildung. Es ist nicht erträglich, daß ein noch ausgebildeter

- 7 -

Landwirtschaftsmeister mit dem gesetzlichen Meisterdiplom weiterhin auf den letzten Hilfsarbeiterarbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kann.

Außerdem tritt die Präsidentenkonferenz für die Streichung des § 124 Abs. 2 Lit b ein: Die Bedingung für die Erwerbsunfähigkeitspension, daß die persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, betrifft nur eine kleine Zahl größerer Betriebe und wird von betroffenen erwerbsunfähigen Personen als unbillige Härte empfunden.

Z. 18 (§ 140 Abs. 7):

Auch die Höhe der nach § 140 Abs. 3 auf die Ausgleichszulage anzurechnenden Sachbezüge sollte wie das auf den Einheitswert bezogene pauschale fiktive Ausgedinge nach oben hin mit 35 % des Richtsatzes begrenzt werden. Diese Änderung ist wichtig, um unververtretbare Schlechterstellungen solcher Pensionisten zu verhindern, insbesondere ehemaliger auf dem Betrieb nicht angeschriebener Bäuerinnen.

Außerdem wäre es angebracht, in § 140 Abs. 5 die Pauschalwerte für die Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb analog der in der 14. BSVG.-Novelle enthaltenen generellen Senkung der Werte des fiktiven Ausgedinges (um 16 %) abzusenken.

Zu Artikel II

In Abs. 1 wäre das zweimal genannte Datum auf 30. Juni 1990 zu korrigieren.

In Abs. 5, 14. Zeile wäre die Jahreszahl 1989 zu streichen.

- 8 -

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.*

*Der Präsident:  
gez. NR ökR Ing. Derfler*

*Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*